

Prof. Dr. Burkhard Hess

## Der Ablauf eines Zivilprozesses - anhand eines Aktenvorgangs<sup>1</sup>

Dr. Walter Korbinian  
Rechtsanwalt  
Sonnenstr. 11  
69115 Heidelberg

Heidelberg, 1. Juli 2007

*Eingangsstempel LG HD:  
4. 7. 2007*

An das  
Landgericht Heidelberg  
- Zivilkammer -

### K l a g e

in dem Rechtsstreit

E d w a n g e r Michael, Jagdbedarfshändler, Friedrich-Ebert-Anlage 6, 69117 Heidelberg  
- Kläger -

gegen

H o f a c k e r Günther, Kunsthändler, Ottostr. 11 (Kunstblock), 69117 Heidelberg  
- Beklagter -

wegen Forderung

Namens und im Auftrag des Klägers erhebe ich Klage zum Landgericht Heidelberg.  
In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen:

1. Der Beklagte hat an den Kläger € 30 000,- zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu bezahlen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Begründung:

Der Kläger war Eigentümer eines gerahmten kleinen Gemäldes - 16 x 18 cm -, das einen am Hang abrutschenden Jäger darstellte. Das Bild trug die von Spitzweg verwendete Signatur, nämlich einen Rhombus mit quergestelltem großem lateinischen „S“ und die Jahreszahl 1839.

Am 2. März 2007 kam der Beklagte in das Geschäft des Klägers, den er flüchtig kannte. Der Kläger zeigte ihm das Bild. Die Parteien sprachen darüber, ob es wohl von Spitzweg gemalt sei. Da es verschmutzt war, lasen beide die Jahreszahl 1899. Der Beklagte meinte daher, das Bild könne nicht von Spitzweg stammen, weil dieser bereits 1894

---

<sup>1</sup> Hinweis: vereinfachtes und überarbeitetes Aktenstück aus der Referendarausbildung beim OLG München.

gestorben sei. Schließlich übergab der Kläger das Bild an den Beklagten mit dem Auftrag, einen Käufer zu suchen.

Am 10. März 2007 brachte der Beklagte das Bild zurück und erklärte, daß er keinen Käufer gefunden habe; das Bild sei wohl kaum ein echter Spitzweg; er sei aber bereit, es für € 1000,- zu kaufen. Der Kläger war damit einverstanden und verkaufte das Bild für € 1000,- an den Beklagten. Dieser bezahlte den Kaufpreis und nahm das Bild mit.

Einige Tage darauf ließ der Beklagte das Bild durch den Restaurator Adalbert König für € 250,- reinigen und instand setzen. Am 17. März 2007 traf der Kläger zufällig König und erfuhr von ihm, dass es sich um einen echten Spitzweg handle und dass der Beklagte das Bild schon vor dem 10. März 2007 mehreren Kunsthändlern für € 42.500,- als echten Spitzweg angeboten habe.

Beweis:

- 1.) Heinrich Fischer, Kunsthändler, Hauptstraße. 139, 69117 Heidelberg
- 2.) Adalbert König, Restaurator, Jägerpromenade. 33, 69118 Peterstal (zu Heidelberg)

- als Zeugen -

Auf die Mitteilung des Zeugen König ließ der Kläger dem Beklagten sofort durch einen Anwalt mitteilen, dass er sich betrogen fühle, vom Kaufvertrag zurücktrete und das Bild zurückverlange. Der Beklagte hat das Bild schon am 6. Juni 2007 an den Kunsthändler Otto Gaßner weiterverkauft. In dem Vertrag vom 6. Juni 2007 ist das Bild als „Originalgemälde von Carl Spitzweg“ bezeichnet. Der Vertrag des Beklagten mit Gaßner wurde sofort vollzogen. Gaßner hat das Bild weiterverkauft. Wo es sich jetzt befindet, ist unbekannt.

Der Beklagte hat, als er das Bild vom Kläger kaufte, gewußt, dass es ein echter Spitzweg war. Er hat aber den Kläger irregeführt und ihn arglistig bewogen, ihm das Bild für € 1000,- zu überlassen. Der Kläger hätte das nicht getan, wenn er gewußt hätte, dass es ein echter Spitzweg ist.

Der Kaufvertrag ist somit unwirksam, und der Beklagte müßte das Bild zurückgeben. Da er das nicht mehr kann, muß er dem Kläger den Schaden ersetzen. Dieser kommt dem Wert des Bildes gleich. Er beträgt also mindestens € 30 000,-. Wenn infolge des rechtswidrigen Verhaltens des Beklagten das Bild nicht mehr greifbar ist und daher ein Sachverständigengutachten zur Zeit nicht erholt werden kann, so muss das zu Lasten des Beklagten gehen. Auf jeden Fall muß der Beklagte den erzielten Erlös von € 20 000,- auf Grund seines Betruges und wegen ungerechtfertigter Bereicherung herausgeben.

Für den Fall eines schriftlichen Vorverfahrens stelle ich schon jetzt den Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils, falls der Beklagte keine Erklärung nach § 276 I 1 ZPO abgeben sollte.

(Unterschrift)  
Dr. Korbinian, Rechtsanwalt